Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/3/18 90/14/0209

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.03.1991

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

GewStG §1;
KStG 1966 §8 Abs1;

Rechtssatz

Kein RS.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990140209.X01

Im RIS seit

18.03.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at